

## Teil B -Text -

1. Im Baugebiet 5 sind die nach § 6 Abs. 2 u. 3 allgemein (Ziffern 1,4, 6,7,8) und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nicht zulässig.  
§ 1 Abs. 4 i.V.Abs. 5 u.6 BauNVO
2. Die Sockelhöhen der Gebäude (Oberkante Ergeschoßfußboden) darf, bezogen auf die Höhe der Stellplatzflächen 0,25 m nicht überschreiten.  
§9 (2) BauGB
2. Die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der Gehölze ist Ersatz zu schaffen.  
§ 9 (1) 25 BauGB
3. Die festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze sind der Allgemeinheit zugänglich zu halten und dürfen nicht eingefriedigt werden.  
§9 (1) 4 u.22 BauGB

Stand: 07.10.1999